



Hinweise zur Beantragung von Zuwendungen gemäß ESF-Förderrichtlinie 2021 - 2027

Für Projekte gelten die folgenden Bemessungsgrundlagen:

1. Hinweise zu Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen (FP1 – FP5 der Anlage 3 zur Richtlinie)

Die Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen (FP 1 – FP 5 der Anlage 3) gem. Nr. 1.5.3.1 der ESF-Förderrichtlinie 2021 - 2027 (RL) enthalten ausschließlich direkte Personalausgaben der jeweiligen Funktion.

Gliederungspunkt	Funktion	Nr.	Gesamtbetrag pro
			Monat
1.5.3.1.1	Projektleitung großer Projekte (Zuwendung gem. erstem Bevolligungsbescheid ab 750.000 €)	FP1	8.700 €
1.5.3.1.2	Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte (Zuwendung gem. erstem Bevolligungsbescheid bis 750.000 €)	FP2	8.100 €
1.5.3.1.3	Herausgehobene Projektmitarbeit	FP3	6.690 €
1.5.3.1.4	Projektmitarbeit	FP4	6.450 €
1.5.3.1.5	Fachkraft	FP5	4.980 €

Hinweis: Bei Personal, welches nicht den gesamten Monat in dem Projekt eingesetzt ist, sind die Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen anteilig anzuwenden. Die Berechnung hat nach der Dreißigstel-Methode anteilig für die eingesetzten Tage zu erfolgen. Dabei ist jeder Monat unabhängig von seiner tatsächlichen Länge mit 30 Tagen anzusetzen.

Sofern der beantragte Stellenanteil weniger als 0,25 pro Person beträgt, ist dieser durch den Antragsstellenden zu begründen.



Direkte arbeitsplatzbezogene Sachausgaben

- Personalausgaben
- Sozialversicherung (AG-Anteil)
- Jahressonderzahlung

Nur auf Grundlage der genannten Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen besteht die Möglichkeit die Restkostenpauschale zu beantragen. Die Restkostenpauschale deckt alle restlichen Ausgaben eines Projektes ab.

Beschreibung der Funktionen

Für die Beantragung der Standardeinheitskosten ist das eingesetzte Personal entsprechend seiner Funktion im Projekt einzuordnen. Die Zuordnung zur Funktion erfolgt nach der fachlichen Eignung des Personals, welche sich nach Art der Tätigkeit und Qualifikation richtet. Bei Teilzeitbeschäftigten werden die Standardeinheitskosten anteilig gewährt. Selbstständige Unternehmer und Honorarkräfte sind den Funktionen entsprechend zuzuordnen.

Funktion	Beschreibung
Projektleitung großer Projekte	<p>Die gewährte Zuwendung gemäß dem Bescheid, mit dem die Mittel bewilligt werden, beträgt mindestens 750.000 Euro.</p> <p>Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Masterstudiums, ein gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 7 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (zum Beispiel Kopien der Arbeitszeugnisse oder Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt.</p> <p>Die Projektleitung ist für die Umsetzung des Projekts aus inhaltlicher und finanzieller Sicht verantwortlich. Sie oder er sind Ansprechpartnerin beziehungsweise Ansprechpartner der Bewilligungsbehörde. Hiervon zu unterscheiden ist die Vertretungsberechtigung des</p> <p>Zuwendungsempfangenden, die in der Regel einer anderen Person (zum Beispiel Geschäftsführer) zukommt.</p>



<p>Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte</p>	<p>Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Masterstudiums, ein gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 7 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (zum Beispiel Kopien der Arbeitszeugnisse oder Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt.</p> <p>Die Projektleitung ist für die Umsetzung des Projekts aus inhaltlicher und finanzieller Sicht verantwortlich. Sie oder er sind Ansprechpartnerin beziehungsweise Ansprechpartner der Bewilligungsbehörde. Hiervon zu unterscheiden ist die Vertretungsberechtigung des Zuwendungsempfängenden, die in der Regel einer anderen Person (zum Beispiel Geschäftsführer) zukommt.</p>
<p>Herausgehobene Projektmitarbeit</p>	<p>Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Masterstudiums, ein gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 7 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (zum Beispiel Kopien der Arbeitszeugnisse oder Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt.</p> <p>Tätigkeitsmerkmale der herausgehobenen Projektmitarbeit sind beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none">• Wissenschaftliche Tätigkeiten,• Entwicklung von Konzepten und Strategien,• Teilverantwortlichkeiten bei der Projektumsetzung oder• Inhaltlich anspruchsvolle, kreative Aufgaben.
<p>Projektmitarbeit</p>	<p>Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Bachelorstudiums, ein gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 6 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (zum Beispiel Kopien der Arbeitszeugnisse oder Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt.</p>



	<p>Tätigkeitsmerkmale der Projektmitarbeit sind beispielsweise (grundsätzlich: soweit nicht der herausgehobenen Projektmitarbeit zuzuordnen)</p> <ul style="list-style-type: none">• Lehr- und Betreuungsaufgaben bei Projekten mit Teilnehmenden,• Eigenständige Beratung von Unternehmen und Ratsuchenden,• Eigenständige Begleitung und Unterstützung der Teilnehmenden,• Eigenständige Akquise von Unternehmen beziehungsweise Ausbildungsstellen,• Koordinierungsaufgaben oder• Inhaltliche Zuarbeit zu wissenschaftlichen Tätigkeiten (zum Beispiel bei der Entwicklung von Konzepten).
Fachkraft	<p>Als Qualifizierung wird der Abschluss eines anerkannten Ausbildungsberufes oder ein gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 4 des DQR) vorausgesetzt. Es handelt sich dabei um Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und zum Teil selbständige Leistungen erfordern.</p> <p>Tätigkeitsmerkmale der Fachkraft sind beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none">• Selbständige Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen,• Teilweise selbständige Betreuung von Teilnehmenden,• Teilweise selbständige Tätigkeiten in den Bereichen der Berufsberatung und/oder Arbeitsvermittlung,• Mitwirkung bei Öffentlichkeitsarbeiten,• Mitwirkung bei der Beratung zu Unterstützungsangeboten,• Mithilfe bei der Erstellung von Analysen für das Berichtswesen beziehungsweise Evaluation oder• Unterstützende Tätigkeiten im Projekt insbesondere in den arbeitsmarktpolitischen, sozialen oder gesundheitlichen Bereichen (z. B. die Mitwirkung bei Konzeptentwicklungen).



2. Hinweise zur Restkostenpauschale

Alle restlichen Ausgaben eines Projektes werden in diesen Fällen in Form einer Restkostenpauschale gefördert. Hierbei kann ein Pauschalsatz von bis zu 40 % der Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen (FP1 – FP5) als Restkostenpauschale angesetzt werden. Für die Berechnung ist der Vordruck „Maßnahmeplanung über das im Projekt eingesetzte Personal – Restkostenpauschale“ zu verwenden.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben errechnen sich prozentual auf Grundlage der nachgewiesenen Stelleneinheiten der Standardeinheitskosten für den Personaleinsatz nach Funktionen gemäß Nummer 6.4.1.2 der ANBest-ESF. Darüber hinaus sind für die Anerkennung von Restkosten keine weiteren Belege vorzulegen.

Eine zusätzliche Förderung von projektbezogenen Ausgaben ist ausgeschlossen.

Alternativ zur Anwendung der Restkostenpauschale können in begründeten Einzelfällen folgende Bemessungsgrundlagen angesetzt werden:

Arbeitsplatzbezogene Ausgaben (7.1.3.2.5.1)

Pauschalsatz gemäß Nummer 1.5.3.3 in Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen (PS1 der Anlage 3).

Sonstige projektbezogene Ausgaben (7.1.3.2.5.2)

In begründeten Einzelfällen kann die Förderung von sonstigen tatsächlich entstandenen Ausgaben gemäß Nummer 1.5.3.4 erfolgen. Eine besondere Begründung ist seitens des Antragstellers vorzulegen. Eine zusätzliche Förderung in Form der Restkostenpauschale ist ausgeschlossen.



3. Ausbildung in Vollzeit / Teilzeit

Ausbildung in Vollzeit (7.1.3.2.2):

Standardeinheitskosten in Höhe von 780,00 € gemäß Nummer AP1 der Anlage 3.

Ausbildung in Teilzeit (7.1.3.2.3):

Standardeinheitskosten in Höhe von 455,00 € gemäß Nummer AP2 der Anlage 3.

Sofern bei der Ausbildung in Teilzeit vom Zuwendungsempfängenden subventionserheblich erklärt wird, dass die Ausbildungsvergütung in Höhe der Ausbildungsvergütung einer Ausbildung in Vollzeit vereinbart ist, sind Standardeinheitskosten gemäß Nummer 7.1.3.2.2 anzusetzen.

4. Hinweise zur Beteiligung Dritter an dem Projekt gemäß 7.1 der ESF-Förderrichtlinie 2021 - 2027

Beteiligung an dem geförderten Projekt durch Arbeitslosengeld II-Leistungen (ALG II-Leistungen)

Sofern Teilnehmende während des geförderten Projektes ALG II-Leistungen erhalten, bleiben diese bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht.

Im Rahmen der Abrechnung mit der Europäischen Kommission können für ALG II-Leistungen Standardeinheitskosten gemäß Nummer B3 der Anlage 3 angesetzt werden.

Ein- und Austrittsmonat gelten jeweils als voller Monat. Der Nachweis erfolgt durch Teilnehmendenlisten und Erklärung der Teilnehmenden, dass sie ALG II-Leistungen erhalten.



5. Hinweise zum Bürgerschaftlichen Engagement **gemäß 1.5.3.5 der ESF- Förderrichtlinie 2021 - 2027**

Finanzierungsbeteiligung durch Bürgerschaftliches Engagement

Die Finanzierungsbeteiligung durch Bürgerschaftliches Engagement darf ausschließlich bei Projekten ohne den Pauschalsatz für Restkosten zur Anwendung kommen.

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Die zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei den Zuwendungsempfängenden erbracht werden.

Die im Rahmen des Bürgerlichen Engagement erbrachte Arbeitsleistung kann bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines geförderten Projektes mit Standardeinheitskosten in Höhe von 20,00 € pro geleisteter Arbeitsstunde berücksichtigt werden.

Der Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt durch Stundenzettel.